

**Haushaltssatzung der Stadt Sindelfingen**  
**für die Haushaltsjahre 2018 / 2019**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

	2018	2019
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	223.021.115	205.345.365
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	227.799.444	217.224.975
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-4.778.329	-11.879.610
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren von	0	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	-4.778.329	-11.879.610
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-4.778.329	-11.879.610

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

	2018	2019
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	220.980.115	203.506.365
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	236.658.844	224.335.775
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-15.678.729	-20.829.410
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.002.580	7.404.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	24.999.511	29.174.645
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-17.996.931	-21.770.045
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-33.675.660	-42.599.455
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus	0	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	-33.675.660	-42.599.455

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

für 2018 auf  
für 2019 auf

0 Euro  
0 Euro

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt

für 2018 auf  
für 2019 auf

20.586.740 Euro  
17.600.000 Euro

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

25.000.000 Euro

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

#### 1. für die Grundsteuer

a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf  
der Steuermessbeträge

250 v.H.  
360 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf  
der Steuermessbeträge

370 v.H.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2018 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2018/2019 der Stadt Sindelfingen einschließlich des Eigenbetriebs Krankenhaus bestätigt. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2018/2019 nicht enthalten.

Der Haushaltsplan 2018/2019 der Stadt Sindelfingen ist im Rathaus Sindelfingen, Amt für Finanzen (Zimmer 2.19) gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 18. Januar 2018 bis 26. Januar 2018, je einschließlich, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dieser gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch auf Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Dr. Bernd Vöhringer  
Oberbürgermeister